Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/122

24.1.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/122 DER KOMMISSION

vom 22. Januar 2025

zur Zulassung von Einstufungsverfahren zur Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern in Italien und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/38/EU

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2025) 249)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben p und t,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 gelten die Handelsklassenschemata der Union für Schweineschlachtkörper gemäß Anhang IV Abschnitt B der genannten Verordnung. Gemäß Anhang IV Abschnitt B Teil IV Nummer 1 der genannten Verordnung wird für die Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern der Muskelfleischanteil mit von der Kommission zugelassenen Einstufungsverfahren geschätzt, können nur statistisch gesicherte Schätzverfahren zugelassen werden, die auf der Grundlage objektiver Messungen an einem oder mehreren Teilen des Schweineschlachtkörpers beruhen, und ist die Voraussetzung für die Zulassung eines Einstufungsverfahrens, dass sein statistischer Schätzfehler ein bestimmtes Höchstmaß nicht überschreitet. Dieses Höchstmaß ist in Anhang V Teil A Nummer 1 Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission ([2]) festgelegt.

(2) Mit dem Durchführungsbeschluss 2014/38/EU der Kommission ([3]) wurde die Anwendung von sechs Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Italien zugelassen.

(3) Italien hat bei der Kommission beantragt, die Zulassung der Verfahren „Fat-O-Meater I (FOM I)“ und „AutoFom III“ zu widerrufen.

(4) Ferner hat Italien bei der Kommission beantragt, eine aktualisierte Formel für die Methoden „Hennessy Grading Probe 7 (HGP 7)“, „Fat-O-Meater II (FOM II)“, „CSB-Image-Meater“ und „Manuelles Verfahren (ZP)“ zuzulassen, die bereits mit dem Durchführungsbeschluss 2014/38/EU über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in seinem Hoheitsgebiet zugelassen wurden.

(5) Italien hat im Protokoll gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 eine detaillierte Beschreibung der Zerlegeversuche übermittelt, in der die Grundsätze, auf denen diese neuen Verfahren beruhen, die Ergebnisse der Zerlegeversuche sowie die Formeln für die Schätzung des Muskelfleischanteils aufgeführt sind.

(6) Bei der Anwendung des manuellen Verfahrens (ZP) können auch Messungen mithilfe eines Handscanners mit der Bezeichnung Zoometer vorgenommen werden. Die Messungen des Scanners stimmen mit den Messungen des manuellen Kalibers überein. Die Prädiktionsgleichung entspricht daher der des manuellen Verfahrens (ZP), und der durchgeführte Versuch hatte ausschließlich zum Ziel, die Richtigkeit und Genauigkeit der Funktion des elektronischen Geräts zu überprüfen.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/oj.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2017/1182 der Kommission vom 20. April 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Handelsklassenschemata der Union für Schlachtkörper von Rindern, Schweinen und Schafen und zur Meldung der Marktpreise für bestimmte Kategorien von Schlachtkörpern und lebenden Tieren (ABl. L 171 vom 4.7.2017, S. 74, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2017/1182/oj).

([3]) Durchführungsbeschluss 2014/38/EU der Kommission vom 24. Januar 2014 über die Zulassung von Verfahren zur Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Italien (ABl. L 23 vom 28.1.2014, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2014/38/oj).

(7) Die Prüfung der genannten Anträge hat ergeben, dass bei den neuen Einstufungsverfahren und der Aktualisierung der Formeln für die zugelassenen Verfahren die Bedingungen und Mindestkriterien für die Zulassung gemäß Anhang V Teil A der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 erfüllt sind. Die neuen Einstufungsverfahren und die neuen Formeln sollten daher in Italien zugelassen werden.

(8) Italien hat bei der Kommission die Ermächtigung beantragt, Schweineschlachtkörper in einer anderen als der in Anhang IV Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 vorgesehenen Aufmachung anzubieten.

(9) Änderungen der Einstufungsverfahren oder -geräte sollten nicht zugelassen sein, es sei denn, die Änderung wird ausdrücklich im Wege eines Durchführungsbeschlusses der Kommission genehmigt.

(10) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte der Durchführungsbeschluss 2014/38/EU aufgehoben werden.

(11) Damit die Marktteilnehmer genügend Zeit haben, sich an die technischen Anforderungen aufgrund der Einführung neuer Geräte und neuer Formeln anzupassen, sollte der vorliegende Beschluss ab dem 1. Februar 2025 gelten.

(12) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verwendung folgender Einstufungsverfahren zur Schätzung des Muskelfleischanteils von Schweineschlachtkörpern ist gemäß Anhang IV Abschnitt B Teil IV Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 in Italien zugelassen:

a) das Gerät „Hennessy Grading Probe 7 (HGP 7)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil I des Anhangs beschrieben sind;

b) das Gerät „Fat-O-Meater II (FOM II)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil II des Anhangs beschrieben sind;

c) das Gerät „CSB-Image-Meater“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil III des Anhangs beschrieben sind;

d) das Gerät „Manuelles Verfahren (ZP)“ und die entsprechenden Schätzverfahren, die im Einzelnen in Teil IV des Anhangs beschrieben sind.

Artikel 2

Unbeschadet der Standardaufmachung gemäß Anhang IV Teil B Abschnitt III der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 dürfen Schweineschlachtkörper in Italien aufgemacht werden, ohne Zwerchfell und Flomen vor dem Wiegen und der Einstufung zu entfernen. Bei dieser Aufmachung wird das festgestellte Warmgewicht des Schlachtkörpers nach folgender Formel angepasst:

$$Y = X — X \times a\ \%$$

Dabei gilt:

Y = das gemäß Artikel 7 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/1182 bestimmte Schlachtkörpergewicht,

X = Warmgewicht des Schlachtkörpers mit Flomen und Zwerchfell,

a = Summe Flomen und Zwerchfell (in %)

— für das Zwerchfell 0,29 % (Schlachtkörpergewicht von 110,1 bis 180 kg) und 0,26 % (Schlachtkörpergewicht von 70 bis 110 kg),

— für das Flomen:

 — 0,99 % (Schlachtkörpergewicht von 70 bis 80,0 kg),

 — 1,29 % (Schlachtkörpergewicht von 80,1 bis 90,0 kg),

 — 1,52 % (Schlachtkörpergewicht von 90,1 bis 100,0 kg),

 — 2,05 % (Schlachtkörpergewicht von 100,1 bis 110 kg),

 — 2,52 % (Schlachtkörpergewicht von 110,1 bis 130 kg),

 — 2,62 % (Schlachtkörpergewicht von 130,1 bis 140 kg),

 — 2,83 % (Schlachtkörpergewicht von 140,1 bis 150 kg),

 — 2,96 % (Schlachtkörpergewicht von 150,1 bis 180 kg).

Artikel 3

Änderungen der in Artikel 1 genannten zugelassenen Einstufungsverfahren oder -geräte müssen durch einen Durchführungsbeschluss der Kommission genehmigt werden.

Artikel 4

Der Durchführungsbeschluss 2014/38/EU wird aufgehoben.

Artikel 5

Dieser Beschluss ist an die Italienische Republik gerichtet.

Er gilt ab dem 1. Februar 2025.

Brüssel, den 22. Januar 2025

Für die Kommission
Christophe HANSEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

EINSTUFUNGSVERFAHREN ZUR KLASSIFIZIERUNG VON SCHWEINESCHLACHTKÖRPERN IN ITALIEN

TEIL I

Hennessy Grading Probe 7 (HGP7)

(1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Hennessy Grading Probe 7 (HGP7)“ erfolgt.

(2) Das Gerät ist mit einer Sonde von 5,95 mm Durchmesser (und von 6,3 mm an der Klinge auf der Spitze der Sonde) mit einer Fotodiode vom Typ Siemens LED LYU 260-EO und einem Fotodetektor (Typ 58 MR) ausgestattet und hat einen Messbereich von 0 bis 120 mm. Die Messwerte werden von HGP 7 selbst oder über einen daran angeschlossenen Rechner in einen Schätzwert für den Muskelfleischanteil umgerechnet.

(3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgenden Formeln berechnet:

a) Für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 70 bis 110 kg:

$$\hat{Y} = 69{,}8930 - 0{,}7338 \times X_1 + 0{,}0279 \times X_2$$

Dabei gilt:

$\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

X_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

X_2 = Dicke des Muskels Longissimus dorsi in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle gemessen wie X_1;

b) Für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 110,1 bis 180 kg:

$$\hat{Y} = 80{,}136492 - 14{,}021984 \times \ln(X_1) + 3{,}581997 \times \ln(X_2)$$

Dabei gilt:

$\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

$\ln(X_1)$ = natürlicher Logarithmus der Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

$\ln(X_2)$ = natürlicher Logarithmus der Dicke des Muskels Longissimus dorsi in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle gemessen wie X_1.

TEIL II

Fat-O-Meater II (FOM II)

(1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des Geräts „Fat-O-Meater II (FOM II)“ erfolgt.

(2) Das Gerät ist mit einer Gruppe von Ultraschallwandlern von 3,5 MHz (U-Systems), mit einer Sonde von 6 mm Durchmesser und einer Fotodiode vom Typ Siemens SFH 950/960, ausgestattet und hat einen Messbereich von 3 bis 125 mm. Die Messwerte werden vom Computer des Geräts in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.

(3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

a) Für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 70 bis 110 kg:

$$\hat{Y} = 70{,}2193\text{-}0{,}7140 \times X_1 + 0{,}0174 \times X_2$$

Dabei gilt:

$\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

X_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

X_2 = Dicke des Muskels Longissimus dorsi in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle gemessen wie X_1;

b) Für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 110,1 bis 180 kg:

$$\hat{Y} = 59{,}354157\text{-}0{,}550737 \times \ln(X_1) + 0{,}092655 \times X_2$$

Dabei gilt:

$\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

X_1 = Rückenspeckdicke (einschließlich Schwarte) in mm, 8 cm seitlich der Mittellinie des Schlachtkörpers zwischen der dritt- und viertletzten Rippe gemessen,

X_2 = Dicke des Muskels Longissimus dorsi in mm, gleichzeitig und an der gleichen Stelle gemessen wie X_1.

TEIL III

CSB Image Meater

(1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern anhand des als „CSB Image-Meater“ bezeichneten Geräts erfolgt.

(2) Das Gerät ist mit einem Online-Bildverarbeitungssystem ausgestattet, bei dem die Schlachtkörperhälften automatisch durch ein Kamerasystem gefilmt werden. Die Bilder werden anschließend in einem Rechner mithilfe einer speziellen Bildverarbeitungssoftware bearbeitet, die eine Reihe mit 20 verschiedenen Messungen erstellen kann. Drei ausgewählte Messwerte werden über einen Rechner in Schätzwerte für den Muskelfleischanteil umgerechnet.

(3) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

a) Für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 70 bis 110 kg:

$$\hat{Y} = 67{,}4309 + 0{,}1182 \times X_1\text{-}0{,}0450 \times X_2\text{-}0{,}5762 \times X_3\text{-}0{,}1861 \times X_4$$

Dabei gilt:

$\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

X_1 = (MF) mittlere Muskelfleischmasse, gemessen anhand des Muskels Gluteus medius in mm,

X_2 = (ML) Länge des Muskels Gluteus medius in mm,

X_3 = (MS) mittlere Speckmasse, gemessen anhand des Muskels Gluteus medius in mm,

X_4 = (WbS) mittlere Speckmasse, gemessen anhand des zweiten Wirbels ausgehend vom vorderen (cranialen) Ende des Muskels Gluteus medius (Vb);

b) Für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 110,1 bis 180 kg:

$$\hat{Y} = 48{,}652593\text{-}0{,}465268 \times X_1 + 0{,}169248 \times X_2$$

Dabei gilt:

$\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

X_1 = Mindestspeckdicke in mm (einschließlich Schwarte) über dem Muskel Gluteus medius (ZPF),

X_2 = Muskeldicke zwischen dem vorderen Ende des Muskel Gluteus medius und der dorsalen Kante des Wirbelkanals in mm (ZPM).

TEIL IV

Manuelles Verfahren (ZP)

(1) Die Vorschriften dieses Teils finden Anwendung, wenn die Einstufung von Schweineschlachtkörpern nach dem „Manuellen Verfahren (ZP)“ erfolgt.

(2) ZP-Messungen können manuell unter Verwendung einer Schiebelehre oder eines Zoometers (ZM) an der Spaltlinie auf stabilen Schlachtkörpern vorgenommen werden.

(3) Das Zoometer ist ein Gerät, das mit einem Smartphone mit einer Applikation für Android-Geräte (ZMAPP) als Benutzerschnittstelle verbunden ist. Das Gerät verfügt über einen Laser-Entfernungsmesser, der zunächst mit Bildern von Schweineschlachtkörpern kalibriert wird, die mit der Kamera des Smartphones aufgenommen werden, und anschließend zur Messung von Entfernungen und zur Durchführung von linearen Winkel- und Oberflächenmessungen eingesetzt werden kann.

(4) Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird nach folgender Formel berechnet:

a) Für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 70 bis 110 kg:

$$\hat{Y} = 58{,}4789 - 0{,}5697 \times X_1 + 0{,}1230 \times X_2$$

Dabei gilt:

$\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

X_1 = Mindestspeckdicke in mm (einschließlich Schwarte) über dem Muskel Gluteus medius (ZPF),

X_2 = Muskeldicke zwischen dem vorderen Ende des Muskel Gluteus medius und der dorsalen Kante des Wirbelkanals in mm (ZPM);

b) Für Schlachtkörper mit einem Gewicht von 110,1 bis 180 kg:

$$\hat{Y} = 46{,}723946 - 0{,}472380 \times X_1 + 0{,}188621 \times X_2$$

Dabei gilt:

$\hat{Y}$ = geschätzter Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers,

X_1 = Mindestspeckdicke in mm (einschließlich Schwarte) über dem Muskel Gluteus medius (ZPF),

X_2 = Muskeldicke zwischen dem vorderen Ende des Muskel Gluteus medius und der dorsalen Kante des Wirbelkanals in mm (ZPM).